

## Wissenswertes zu Elternbeiträgen

Der Besuch einer Tagespflegerperson und einer Kita ist in Mecklenburg-Vorpommern für Eltern nicht kostenlos. Dies ist in § 21 KiföG M-V ausdrücklich geregelt:

„(1) Soweit der Finanzierungsbedarf in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege nach § 2 nicht vom Land, dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 19 Abs. 1 und 2 und der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gedeckt wird, haben die Eltern ihn zu tragen (Elternbeitrag).“

Für den Besuch einer Tagespflegerperson oder einer Kita gibt es **vier Zahlungspflichtige**:

- das Land
- die jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (die Landkreise / Jugendämter)
- die Gemeinde und
- die Eltern.

Mit welcher finanziellen Beteiligung die Zahlungspflichtigen im einzelnen konkret herangezogen werden, ergibt sich aus den §§ 17 ff KiföG M-V.

**Ausgangspunkt** sind dabei die zwischen den einzelnen Trägern und dem Jugendamt getroffenen „**Vereinbarungen über Leistungen, Entgelt und Qualitätsentwicklungen**“ gem. **§ 16 KiföG M-V**. „Mit den Vereinbarungen werden Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen festgelegt.“

(siehe § 16 S. 2 KiföG M-V)

### An der Finanzierung der Entgelte

- beteiligt sich das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Maßgabe des § 18 KiföG M-V. Für 2012 war das Land bereit, eine Zuweisung für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten belegten Platz in Höhe von 1.258 Euro zu gewähren. Nach § 18 Absatz.3 steigt diese Zuweisung ab 2013 um zwei Prozent jährlich.

Zusätzlich stellt das Land seit 2011

- einen „Betrag in Höhe von 9.000.000 Euro zur individuellen Förderung von Kindern zur Verfügung“. Der Betrag unterteilt sich in
  - 5.000.000 Euro zur gezielten Entwicklungsförderung von Kindern
  - 3.800.000 Euro zur anteiligen Finanzierung des Zeitumfangs für die mittelbare pädagogische Arbeit
  - 200.000 Euro zur Qualitätsentwicklung und -sicherung.“
- einen „Betrag in Höhe von 5.000.000 Euro zur inhaltlichen Ausgestaltung der frühkindlichen Bildung zur Verfügung.“ Der Betrag unterteilt sich in:
  - 1.500.000 Euro zur Finanzierung des Zeitumfangs für die mittelbare pädagogische Arbeit
  - 2.200.000 Euro zur Finanzierung der Fach- und Praxisberatung
  - 1.300.000 Euro zur Umsetzung der Bildungskonzeption und der damit verbundenen Aufwendungen, einschließlich der Modellprojektförderung
- einen jährlichen Betrag in Höhe von 7.000.000 € für Kinder bis zum Schuleintritt zur Verfügung, um ihnen die Teilnahme an der Verpflegung zu ermöglichen. Dabei handelt es sich um Kinder, für die „der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 21 Absatz 6 zur Übernahme des Elternbeitrages ganz oder teilweise verpflichtet ist“. (§18 Abs.6)

- einen jährlichen Betrag i. H. v. 7.170.000 € für die Finanzierung der mit der Herabsetzung der Fachkraft-Kind-Relation (auch „Personalschlüssel“ genannt) von 1:18 auf 1:17 verbundenen Mehrkosten (§ 18 Abs.10)
- beteiligt sich das Land nach § 1 Abs. 2 und 3 der „Verordnung zur Förderung von Standards in der Kindertagesförderung (Standard-VO M-V)“
  - zur Erfüllung von § 3 Absatz 3 Satz 3 KiföG M-V ab 2012 jährlich mit einer Zuweisung i. H. v. 610.000 €
  - zur Bereitstellung von Angeboten der Fort- und Weiterbildung für Tagespflegepersonen anteilig im Umfang von 5 Wochenstunden pro Kalenderjahr ab 2011 jährlich in Höhe von 50.000 €

Darüber hinaus gewährt das Land seit 01. August 2012 per „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Entlastung der Eltern von Beiträgen für die Förderung ihrer unter dreijährigen Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und für die Förderung ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege im letzten Jahr vor deren voraussichtlichen Eintritt in die Schule“ (Förderrichtlinie Elternentlastung Kindertagesförderung) im Wege der Verrechnung mit dem zu zahlenden Elternbeitrag folgende Zuwendungen (ohne dass hierfür eine Antragstellung der Eltern erforderlich ist):

- für Eltern mit Kindern unter 3 Jahren :

- bei Kita-Ganztagsförderung: bis 100 €
- bei Kita-Teilzeitförderung: bis 60 €
- bei Kita-Halbtagsförderung: bis 40 €
- bei Kindertagespflege-Ganztagsförderung: bis 40 €
- bei Kindertagespflege-Teilzeitförderung: bis 24 €
- bei Kindertagespflege-Halbtagspflege: bis 16 €

Laut Richtlinie wird die Zuwendung gewährt „für die Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit befreiender Wirkung auf die Zahlungsverpflichtung der Eltern aus dem Betreuungsvertrag. Die Zuwendung wird gewährt, vom ersten vollen Monat ab Aufnahme der Förderung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Kindertagespflegeperson und endet mit Beginn des Monats, indem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.“

-für Eltern mit Kindern im Vorschulalter:

- bei Ganztagsförderung: bis 80 €
- bei Teilzeitförderung: bis 48 €
- bei Halbtagsförderung: bis 32 €

Laut Richtlinie wird die Zuwendung gewährt „für den Zeitraum vom 1. September des Jahres, das vor dem voraussichtlichen Eintritt des Kindes in die Schule liegt, bis zum voraussichtlichen Beginn des schulischen Unterrichts im darauffolgenden Jahr.“

(nachzulesen unter [http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal\\_prod/Regierungsportal/de/sm/Themen/Kindertagesfoerderung/Elternentlastung/index.jsp](http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/sm/Themen/Kindertagesfoerderung/Elternentlastung/index.jsp) )

- beteiligen sich die Landkreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des § 19 KiföG M-V „aus eigenen Mitteln“ mit einem Betrag in Höhe von 28,8 vom Hundert des auf sie jeweils entfallenden Landesanteils“. Sie leiten die ihnen gewährten Landesanteile an die Träger von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen weiter. Zusätzlich trägt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 21 Abs.6 KiföG M-V den Elternbeitrag einschließlich der Verpflegungskosten, soweit den Eltern eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilig zuzumuten ist.
- beteiligen sich, „soweit der Finanzierungsbedarf des in Anspruch genommenen Platzes ...nicht vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ...gedeckt wird“, die Gemeinde, „in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat“ „ in Höhe von mindestens 50 vom Hundert“.

und  
beteiligen sich im Übrigen die Eltern.

### **Festlegung der Höhe der Elternbeiträge:**

1.

Die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge in der Kita erfolgt seitens der Träger und der Gemeinde. So ist allein schon auf diesem Weg vorprogrammiert, dass die Elternbeiträge in ein und derselben Stadt von Träger zu Träger unterschiedlich sind. Träger und Gemeinde legen gemeinsam nach § 21 Absatz 2 „den durchschnittlichen Elternbeitrag je in Anspruch genommenen Platzes fest.“ Die Festlegung erfolgt aber nicht nur zwischen diesen beiden Parteien. Ihr muss seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe = dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt zugestimmt werden.

Grundlage für die Festlegung sind die in den Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltverhandlungen zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (=Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) und dem Träger der Kindertageseinrichtung vereinbarten Leistungsentgelte, die von Einrichtung zu Einrichtung (wegen der unterschiedlichen Personal-, Sach- und Investitionskosten) unterschiedlich sind (siehe dazu die Ausführung zu den Entgeltvereinbarungen in „Wissenswertes über Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen“).

Die auf das Gebiet des Landkreises entfallenden Landesmittel (§18 Abs. 3 des 3. ÄndG KiföG M-V) und die darauf bezogenen Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§19 des 3. ÄndG KiföG M-V) werden nach Maßgabe von Richtlinien der Landkreise zur Finanzierung von Plätzen in der Kindertagesförderung festgelegt und an die Träger der Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflegepersonen weitergeleitet. Eine Finanzierung erfolgt dabei nur für die belegten Plätze, die in die Jugendhilfeplanung des Landkreises aufgenommen bzw. nach § 23 SGB VIII zu finanzieren sind.

(vgl. Richtlinie zur Ausreichung der finanziellen Mittel für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - 1. Grundsätze der Finanzierung).

Nach §§ 20 i.V.m. 21 Abs.1 KiföG M-V haben bei Nichtdeckung der Leistungsentgelte durch Land und Landkreis die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und die Eltern die Restfinanzierung zu tragen. Die Gemeinde trägt vom noch nicht finanzierten Restbetrag mindestens 50 %.

Zum Elternbeitrag ist z.B. der „Satzung über die Nutzung und die Finanzierung der Plätze der Kindertagesförderung in der Hansestadt Rostock (KiföG-Satzung)“ unter § 6 Abs. 9 zu entnehmen:

„Gemäß § 21 KiföG M-V haben sich die Eltern an den Platzkosten zu beteiligen. Diese Beteiligung wird als Elternbeitrag mit privatrechtlichem Vertrag durch den Leistungserbringer erhoben. Für die Personensorgeberechtigten erfolgt die Beteiligung bis zur gesetzlichen Höchstgrenze nach § 21 i.V.m. § 20 Kindertagesförderungsgesetz.“

Eltern haben bei finanziellen Schwierigkeiten folgende Möglichkeit:

Nach § 21 Abs.6 KiföG M-V ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe „ zur Übernahme des Elternbeitrages einschließlich der Verpflegungskosten verpflichtet, soweit den Eltern eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilig zuzumuten ist. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit finden § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 20 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechende Anwendung....“

Für alle Eltern gilt:

Nach § 21 Abs. 2 Satz 3 KiföG M-V müssen die „örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ..die Elternbeiträge nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Satzung sozialverträglich staffeln.“

Da bei den Leistungsvereinbarungen (=Trias von Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung) die in der Kita angebotene Leistung, die Qualitätsentwicklung und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der Einrichtung zum Erhalt des Leistungsentgelts offengelegt werden, ist es zum Schutz der Interessen der Eltern in der Kita erforderlich, Vertreter des Elternrates zu den Verhandlungen über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 16 zwischen Träger und örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu entsenden, die an diesen Verhandlungen beratend teilnehmen (was darunter zu verstehen ist siehe Ausführungen unter „Wissenswertes zu den Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen). Von dem in den Leistungsvereinbarungen Besprochenen sind vor allem die finanziellen Interessen der Eltern betroffen. Eine Rolle spielt aber auch die vertragliche Beziehung der Eltern zur Einrichtung aufgrund des Betreuungsvertrages, in dem sich die Kita gegenüber den Eltern zur Erbringung bestimmter Leistungen verpflichtet hat. Bzgl. der vom Träger dargestellten Leistungen der Kita sowie dessen Vortrag zur Qualität sind sie Kontrollinstanz, aber auch Verbreiter von bei der Vereinbarung gewonnenen Trägerinformationen an die Elternschaft. Diese kann den Träger dann entsprechend seinen Darstellungen bei der Leistungsvereinbarung „beim Wort“ nehmen.

2.

Die Elternbeiträge variieren auch zwischen den einzelnen Betreuungsformen (Krippe, Kindergarten und Hort) in der eigenen Kita. Der Leistungsumfang in den Betreuungsformen ist zu verschieden, als dass er mit einem einheitlichen Betrag abgegolten werden könnte. Sie variieren darüber hinaus auch für die Art der Inanspruchnahme des Platzes als Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsbetreuung.

Der „Richtlinie zur Ausreichung der finanziellen Mittel für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - 2. Grundlagen der Finanzierung“ zufolge werden die Finanzierungsleistungen „für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach den Arten der Förderung (§ 2 des 3. ÄndG KiföG M-V): Krippe, Kindergarten oder Hort und dem in Anspruch genommenen Betreuungsumfang in Form eines Ganztags-, Teilzeit- oder Halbtagsplatzes in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege differenziert.“

Grundlage für diese Differenzierung ist der unterschiedliche Betreuungsschlüssel (vgl. § 6 Abs.2 der „Satzung über die Nutzung und die Finanzierung der Plätze der Kindertagesförderung in der Hansestadt Rostock (KiföG-Satzung)“ ) in den einzelnen Betreuungsformen, der zu höheren oder niedrigeren Leistungsentgelten für Kindergarten, Krippe und Hort führt.

Die Berechnung des Betreuungsschlüssels (s.g. Personalschlüssel, der jedoch nicht mit der Fachkraft-Kind-Relation zu verwechseln ist) basiert auf einer standardisierten Berechnung von Vollzeitäquivalenten der dort betreuten Kinder (Vollzeitbetreuungsäquivalent) und der in der Kindertageseinrichtung tätigen Personen (Vollzeitbeschäftigungsäquivalent) für die verschiedenen Gruppenarten.

(Der Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen, Methodische Grundlagen und aktuelle Ergebnisse, 2010, Statistisches Bundesamt, S. 6 )

Dabei wird in Mecklenburg-Vorpommern auf eine Nettojahresarbeitszeit der vollbeschäftigten Fachkraft in der Krippe von 1.534 Stunden abgestellt. In der Regel kann jede vollbeschäftigte Fachkraft 203 Tage im Jahr mit einem Stundenvolumen von 1.624 Stunden arbeiten. Da jedoch während der Vor- und Nachbereitungszeit keine Förderung des Kindes erfolgt, hat eine Bereinigung des Betrages auf einen Wert von 1.534 Stunden zu erfolgen. Für die Ermittlung der Nettojahresbetreuungszeit ist zu berücksichtigen, dass die Betreuung nur in den Öffnungszeiten und damit an durchschnittlich 231 Tagen im Jahr erfolgen kann. Zu berücksichtigen sind die Abwesenheitstage des Kindes wegen Urlaub/Krankheit während der Öffnungstage und die tatsächliche Anwesenheit des Kindes über die vereinbarte Betreuungszeit des Kindes hinaus. „Da sich der Betreuungsbedarf eines Krippenkindes mit einer Betreuungszeit von 50 Wochenstunden auf ca. 1.688 Stunden (Nettojahresbetreuungszeit) im Jahr belaufen kann, kann dieser nicht von einer vollbeschäftigten Fachkraft, die nur 1.534 Stunden zur Betreuung aufbringen kann (s.o.), nicht gedeckt werden. Es fehlen insgesamt ca. 155 Stunden im Jahr, damit die Nettojahresarbeitszeit und die Nettojahresbetreuungszeit identisch sind (= 1688 – 1534). Es bedarf somit eines Korrekturfaktors von ca. 10 % (= 155/1534), der zur Erhöhung der Nettojahresarbeitszeit dient und dafür Sorge trägt, dass mit der Nettojahresarbeitszeit die Nettojahresbetreuungszeit von 6 Krippenkindern abgedeckt werden kann. Somit müssen insgesamt 6 Ganztagskrippenkinder von 1,1 VbE betreut werden.“

(Zitat sowie die Zahlenwerte entnommen aus „Handreichung für den Abschluss von Leistungsverträgen nach § 16 KiföG in Mecklenburg – Vorpommern“ des Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Jugend, Familie und Sport, 2004, S.6)

In der Krippe kommen somit bei Ganztagsbetreuung auf 1,1 pädagogische Fachkräfte 6 Kinder. So ergibt sich mit Blick auf die Fachkraft-Kind-Relation die Aussage, dass eine Fachkraft durchschnittlich sechs Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr fördert (siehe § 10 Abs.4 Satz 1 KiföG M-V). Auch für die anderen Betreuungsarten (Kinderkrippe und Hort) erfolgt eine derartige Berechnung, nur dass für den Betreuungsbedarf des Kindes jeweils geringere Werte als der von 1.688 Stunden für das Krippenkind anzusetzen sind.

„In der Praxis der vergangenen Jahre haben sich zur Absicherung des im Gesetz vorgegebenen Erzieher-Kind-Schlüssels (Wie viele Fachkräfte müssen tatsächlich vorgehalten werden, um dem Schlüssel nach § 10 Abs. 5 KiföG zu entsprechen?) bestimmte Werte herausgebildet und bewährt:

Krippe 1,1 pädagogische Fachkräfte zu 6 Kindern (Ganztagsbetreuung)

Kindergarten 1,5 pädagogische Fachkräfte zu 18 Kindern (Ganztagsbetreuung)

Hort 0,8 pädagogische Fachkräfte zu 22 Kindern (6 Stunden täglich)“

(entnommen aus der „Handreichung für den Abschluss von Leistungsverträgen nach § 16 KiföG in Mecklenburg – Vorpommern“ des Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Jugend, Familie und Sport, 2004, S. 6)

Die „Satzung über die Nutzung und die Finanzierung der Plätze der Kindertagesförderung in der Hansestadt Rostock (KiföG-Satzung)“ nennt in § 6 Abs.2 für die Betreuungsformen Krippe, Kindergarten und Hort, Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsbetreuung folgende Betreuungsschlüssel:

Betreuungsform	Betreuungsschlüssel
----------------	---------------------

Krippe

Ganztagsbetreuung: 1,10 Vollzeitstellen je 6 Kinder

Teilzeitbetreuung: 0,66 Vollzeitstellen je 6 Kinder

Halbtagsbetreuung: 0,44 Vollzeitstellen je 6 Kinder

Kindergarten

Ganztagsbetreuung: 1,50 Vollzeitstellen je 18 Kinder

Teilzeitbetreuung: 0,90 Vollzeitstellen je 18 Kinder

Halbtagsbetreuung: 0,60 Vollzeitstellen je 18 Kinder

Hort

Ganztagsbetreuung: 0,80 Vollzeitstellen je 22 Kinder

Teilzeitbetreuung: 0,50 Vollzeitstellen je 22 Kinder

Diese Werte sind auch in anderen Landkreisen und kreisfreien Städten durch Satzung geregelt.

### **Problem:**

Die Herabsetzung der Fachkraft-Kind-Relation in den jeweiligen Betreuungsformen führt zu einer Erhöhung der Elternbeiträge. Auf der anderen Seite wird eine bessere Kinderbetreuung erreicht.

2010 wurde in Mecklenburg-Vorpommern die Fachkraft-Kind-Relation im Kindergarten von 1: 18 auf 1: 17 Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt reduziert. Für die mit dieser Absenkung verbundenen Mehrkosten stellt das Land nach § 18 Abs.10 KiföG M-V jährlich einen Betrag in Höhe von 7.170.000 Euro zur Verfügung. Seitens der Landkreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden die jährlichen Landeszuweisungen an den Träger weitergeleitet. (siehe dazu z.B. die Regelung des § 6 Abs. 4 Satz 1 aus der „Satzung über die Nutzung und die Finanzierung der Plätze der Kindertagesförderung in der Hansestadt Rostock (KiföG-Satzung)“) Damit wirkt sich diese Absenkung bislang nicht auf die Höhe der Elternbeiträge aus.

3.

Für Mehrkosten, die Eltern durch die Betreuung ihrer Kinder (über die Elternbeiträge hinaus) entstehen, erfolgt keine Drittübernahme.

Dies ergibt sich aus

§ 21 Abs. 3 KiföG M-V:

„Die Eltern haben diejenigen Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass sie eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflegeperson wählen, die nicht im Gebiet der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts oder in dem Amtsbereich, zu dem diese Gemeinde gehört, liegt.“

§ 22 KiföG M-V:

„Wählen Personensorgeberechtigte eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflegeperson außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, so gilt der in der Vereinbarung nach § 16 für die gewählte Kindertageseinrichtung oder für die gewählte Tagespflegeperson bestimmte Anteil des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an der Finanzierung der Entgelte auch für den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, jedoch begrenzt auf den durchschnittlich entstehenden Entgeltanteil im eigenen Zuständigkeitsbereich.“

§ 21 Abs. 4 KiföG M-V:

„Die Eltern tragen die sich durch erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf nach § 4 Absatz 3 und während der Schulferien nach § 5 Absatz 3 ergebenden Kosten.“

Gleiches gilt für über die allgemeine Betreuungszeit hinausgehende Betreuungszeiten und Kosten für Anlässe oder Aktivitäten der Kita. Bzgl. der dafür aufgebrauchten Kosten besteht kein Rückerstattungsanspruch.

4.

Nach § 21 Abs.5 KiföG M-V tragen die Eltern die Verpflegungskosten, soweit diese nicht der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Absatz 6 zu übernehmen hat.

Absatz 6:

„Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur Übernahme ... der Verpflegungskosten verpflichtet, soweit den Eltern eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilig zuzumuten ist. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit finden § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 20 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechende Anwendung....“

Insoweit gelten zur Übernahme der Verpflegungskosten die Ausführungen zur „Möglichkeit der Beitragsentlastung - Teil 1- vollständige oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge“

Dabei handelt es sich um die Frühstücks-und Vesper(= Nachmittags-)versorgung.

Wird dem Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages stattgegeben, werden auch die Kosten für Frühstück und Vesper übernommen.

Damit das Kind von Eltern, denen die Übernahme der Kosten für die Mittagsversorgung nicht zugemutet werden kann, eine warme Mahlzeit erhält, müssen diese, soweit sie

- Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, einen Antrag auf Übernahme der Kosten der Mittagsversorgung ihres Kindes beim Landkreis oder der kreisfreien Stadt (beim Sozialamt) stellen.

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld erhalten einen Antrag auf Übernahme der Kosten der Mittagsversorgung ihres Kindes beim Jobcenter stellen.

Es handelt sich dann um einen Leistungen aus dem Bildungspaket. Der Eigenanteil der Eltern liegt bei einem Euro pro Tag. (<http://www.bildungspaket.bmas.de/mitmachen/mittagessen.html>)